

Turnordnung Jahn Hemeln von 1922

Geschehen Hemeln, den 20. April 1922 im Gasthause
von Bernhard Bühler

Turnordnung

Gemäß § 25 unseres Grundgesetzes wird folgende

Turnordnung beschlossen:

1. Aufsicht beim Turnen.

Nach § 10 und § 16 unseres GG hat der Turnwart die Aufsicht auf dem Turnplatze, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle wird er von den Vorturnern vertreten.

2. Turnstunde, Turnzeit.

Der Turnwart bestimmt die Turnstunde unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeit- Arbeits und sonstigen Verhältnisse. In Zweifelsfällen entscheidet Mehrheitsbeschluß. Es soll, soweit möglich, jede Woche zweimal geturnt werden. Die Mindest-Dauer jeder Turnstunde beträgt 1 - 1 ½ Stunde.

3. Antreten.

Der Turnwart hat zu sorgen, daß pünktlich angetreten wird. Fehlende Turner müssen beim Antreten abgemeldet werden. Wer nach dem Antreten erscheint, hat sich unter Angabe der Gründe für die Verspätung zu melden.

4. Riegenordnung.

Die Riegenführer sollen für Ordnung in den Riegen sorgen. Widerspenstige Turner sind dem Vorstand zu melden und nach Absatz 5 dieser Turnverordnung zu bestrafen. Während des Turnens hat niemand seine Riege zu verlassen.

5. Verletzung der Turnordnung.

Wer wiederholt in grober Weise die Turnordnung verletzt, insbesondere durch Rauchen während des Turnens, Ungehorsam gegen Turnwart oder Riegenführer, fortgesetztes unbegründetes Zuspätkommen oder sonstiges schlechtes Betragen ist nach zweimaligem Verweis durch den Vorstand aus dem Verein auszuschließen, ohne daß es der in § 21 des G. G. vorgesehenen Abstimmung bedarf.

6. Schluß der Turnstunde.

Zum Schluß der Turnstunde wird angetreten, für das Wegräumen der Geräte ist zu sorgen, dann wird verlesen und weggetreten.

7. Buchführung.

Beim Antreten wird verlesen, die zum Turnen anwesenden Turner sind durch einen senkrechten Strich, die Entschuldigten mit einem Punkt zu bezeichnen. Wer nach dem Antreten erscheint, und sich ordnungsgemäß meldet, wird, wenn die Verspätung begründet ist, durch einen senkrechten Strich, wenn nicht begründet als unentschuldigt gefehlt durch ein + bezeichnet. Weiter sind als unentschuldigt gefehlt durch ein + zu bezeichnen alle Turner, welche 1. beim

Antreten unentschuldig fehlen 2. bei verspätetem Eintreffen sich nicht ordnungsgemäß gemeldet haben, 3. die sich während des Turnens ohne Grund entfernt haben.

8. Allgemeines.

Diese Turnordnung ist den Turnern durch Aushang bekannt zu geben. Jeder Turner hat sich im Interesse fernerer Gedeihen unseres Vereins, dessen Zweck nach § 1 unseres G. G. „Förderung des Turnens durch Wort und Tat“ ist, für stricte Durchführung dieser Turnordnung einzusetzen.

Der Vorstand
Gründewald

Der Schriftführer
Wilh. Bischoff